



RUPRECHT-KARLS-UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
JURISTISCHE FAKULTÄT

Univ.-Professorin Dr. Ute Mager  
Institut für deutsches und europäisches  
Verwaltungsrecht  
Professur für Öffentliches Recht

**Hausarbeit**

in der Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene  
Wintersemester 2022 / 2023  
Universität Heidelberg

**Sachverhalt**

In dem baden-württembergischen Stadtkreis S fand am Samstag, dem 14.05.2022 um 15:30 Uhr das Bundesligaspiel Fußballverein S (FBV S) gegen den Ballsportverein T (BSV T) statt. Bereits um 10:30 Uhr beobachteten Beamte der Schutzpolizei des Polizeipräsidiums S eine Gruppe von etwa 50 Personen, die sich vom Bahnhof kommend in Richtung Altstadt bewegte. Sie wurden auf Grund ihrer Fankleidung und der unverwechselbaren Gesichtsbemalung als Teil der fanatischen Fangruppe des FBV S (die sog. „Ultras S“) erkannt. Auf Ansprache reagierten sie nicht.

Ausschreitungen sind bei Mitgliedern der Ultras S keine Seltenheit. Im Jahr zuvor war es beim Spiel FBV S gegen den BSV T zu etlichen Körperverletzungen und Sachbeschädigungen gekommen. Die Polizei wollte eine Wiederholung derartiger Ausschreitungen möglichst verhindern.

Dies gelang jedoch zunächst nicht, denn einige Personen der Fangruppe nahmen an der Ecke Adenauerstraße/Hauptstraße Steine aus einer Baustelle auf und bewegten sich mit der gesamten Gruppe in Richtung Fußgängerzone. In der Fußgängerzone befindet sich das Lokal K, in der sich zu dieser Zeit etwa 150 Anhänger der Mannschaft BSV T aufhielten. Aus der Mitte der Gruppe der Ultras S wurden Steine durch die Scheiben der Gaststätte geworfen und bengalische Feuer entzündet.

Über Funk herbeigerufene Unterstützungskräfte und die eingesetzte Funkstreifenbesatzung stellten nach einer Verfolgung in der Fußgängerzone fünf Personen und nahmen diese fest, unter anderem den A. A ist polizeibekanntes Mitglied der Ultras S. Er war an mehreren vorherigen Ausschreitungen beteiligt. Die Festgenommenen wurden zunächst zu einer vorläufig eingerichteten Gefangenenansammelstelle geführt und von dort zusammen mit weiteren festgenommenen Personen zum zuständigen Polizeirevier S-Mitte überführt.

Um 13:20 Uhr wurde der A als Beschuldigter vernommen. Nach ordnungsgemäßer Belehrung gem. §§ 163a Abs. 4, 136 Abs. 1 StPO äußerte er sich wie folgt: Er sei seit 4 Jahren Mitglied bei den Ultras S. Am besagten Spieltag hätten sie sich mit etwa 50 Mitgliedern der Ultras S gegen 9:00 Uhr in der Gaststätte G getroffen und dort gefrühstückt. Gegen 10:00 Uhr seien sie dann zum Bahnhof gefahren und von dort Richtung Altstadt gegangen. A habe sich am Ende der Gruppe aufgehalten und gesehen, wie ein Stuhl und eine Leuchtrakete geflogen seien. Von Schäden habe er nichts mitbekommen. Er habe dann zu seinem Freund gesagt, sie müssten dort weg. Sie hätten sich daraufhin von der Gruppe entfernt. Konkretes habe er nicht beobachtet; er wisse noch nicht einmal, welches Lokal angegriffen worden sei. Er habe jedenfalls nichts gemacht und auch nicht gewusst, dass die gegnerischen Fans schon so früh in der Stadt gewesen seien. Weitere Details nannte er nicht.

Die Beschuldigtenvernehmung dauerte bis 13:45 Uhr. A verblieb jedoch bis 18:30 Uhr in polizeilichem Gewahrsam, denn – so teilte ihm die Polizei mit – es sei nicht auszuschließen, dass A weiterhin während oder kurz nach dem Spiel strafbares Verhalten an den Tag lege. Erst gegen 18:30 Uhr, wenn sich die Zuschauer verteilt hätten, sei nicht mehr mit einer Gefahr zu rechnen. Er wurde mündlich – mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt – über die möglichen Rechtsbehelfe belehrt. Um 13:10 Uhr hatte der Polizeivollzugsdienst erstmals die zuständige Bereitschaftsrichterin am Amtsgericht angerufen und den Sachverhalt bzgl. A geschildert. Die Richterin hatte angegeben, mit Haftsachen vorrangig beschäftigt zu sein und um einen weiteren Anruf um 16:00 Uhr gebeten.

Um 16:00 Uhr hatte die Bereitschaftsrichterin erklärt, dass die Vorführung der in Gewahrsam genommenen Personen nicht vor 19:00 Uhr bewerkstelligt werden könne. Da zu diesem Zeitpunkt das Spiel bereits beendet sei, seien die in Gewahrsam genommenen in angemessenen Abständen ab 18:30 Uhr zu entlassen.

A erhält im Anschluss an seine Ingewahrsamnahme vom Verein FBV S entsprechend den Vorgaben des DFB ein bis zum 30.11.2022 befristetes bundesweites Stadionverbot. Zudem wird die Ingewahrsamnahme vom Polizeipräsidium S in die Datei „Gewalttäter Sport“ eingetragen. Ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen ihn wurde allerdings gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil ihm keine konkrete Tatbeteiligung im Rahmen der Auseinandersetzung vor dem Lokal K nachgewiesen werden konnte.

Mit Schreiben vom 09.06.2022 hörte das Polizeipräsidium S den A dazu an, dass es beabsichtige, ihn zu den Kosten für die Unterbringung im Polizeigewahrsam heranzuziehen.

A wandte mit Schreiben vom 13.06.2022 ein, dass für die Ingewahrsamnahme keinerlei Grund bestanden habe. Er habe sich an den potenziell gefährlichen Handlungen der Gruppe nicht beteiligt, sondern sei nur mitgelaufen und habe die Gruppe sofort verlassen, als Gegenstände geworfen wurden. Er trage keinerlei Verantwortung für die Vorkommnisse. Dies ergebe sich schließlich auch daraus, dass die Staatsanwaltschaft durch die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO im Nachhinein bestätigt habe, dass sich A nicht strafbar gemacht habe. An diese Einstellung des Verfahrens sei die Polizei gebunden. Denn es könne ja nicht sein, dass er einerseits freigesprochen und andererseits bestraft werde. Von ihm sei jedenfalls zu keiner Zeit eine Gefahr ausgegangen. Wenn aber schon die Ingewahrsamnahme rechtswidrig gewesen sei, könne von ihm ja wohl nicht verlangt werden, dass er die Kosten für diese Maßnahme zu tragen habe. Im Übrigen rügt A die Unvereinbarkeit seiner Festnahme mit der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Mit Bescheid vom 30.06.2022, am selben Tag als einfacher Brief zur Post gegeben, zieht das Polizeipräsidium S den A zu den Kosten für die Unterbringung im Polizeigewahrsam in Höhe von 126,00 € heran. Zur Begründung verweist das Polizeipräsidium auf die Rechtmäßigkeit ihrer Gefahrenabwehrmaßnahme. Eine Bindung an das strafrechtliche Verfahren bestehe grundsätzlich nicht. Insbesondere habe das Polizeipräsidium die Aussagen des A als reine Schutzbehauptungen auffassen dürfen. Es sei daher auch berechtigt, Kosten für die vorgenommene Ingewahrsamnahme zu verlangen.

A will die 126,00 € auf keinen Fall zahlen. Am 05.07.2022 sendet er ein Schreiben an das Polizeipräsidium (Eingang am 06.07.2022) mit folgendem Inhalt:

[...]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf meinen Brief vom 13.06.2022. Es kann ja wohl nicht sein, dass ich nun tatsächlich für diese willkürliche Behandlung auch noch Geld zahlen muss. Hiermit erhebe ich förmlich Einspruch. Nach wie vor halte ich sowohl die Ingewahrsamnahme als auch die

Heranziehung zur Zahlung von 126,00 € für offenkundig falsch. Sie hatten keinerlei Anhaltspunkte dafür, mich damals festzunehmen. Spätestens nach meinen Äußerungen auf der Polizeidienststelle hätten Sie mich sofort freilassen müssen. Denn in Deutschland gilt immer noch „im Zweifel für den Angeklagten“.

Hochachtungsvoll

A

Daraufhin erlässt das Polizeipräsidium S am 27.07.2022 einen Widerspruchsbescheid (zugestellt am 28.07.2022), in dem es den Widerspruch des A zurückweist.<sup>1</sup>

A ist empört. Er erhebt am 03.08.2022 formgerecht Klage vor dem für den Bezirk S zuständigen Verwaltungsgericht S. Die Begründung entspricht seinem bisherigen Vorbringen.

### **Aufgabe 1:**

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Klage. Die Rechtmäßigkeit der Kostenhöhe ist nicht zu prüfen.

### **Aufgabe 2:**

A begehrt zudem die Löschung der Ingewahrsamnahme aus der Datei „Gewalttäter Sport“. Immerhin sei das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, weil ihm eine Beteiligung an etwaigen Straftaten nicht nachgewiesen werden konnte.

- a) Nennen Sie die Rechtsgrundlage für das Löschungsverlangen.
- b) Welche materiellen Voraussetzungen müssen für einen erfolgreichen Löschantrag erfüllt sein?
- c) An wen muss A sich wenden, um die Löschung zu bewirken?

### **Bearbeitungshinweise:**

1. Bearbeitungszeitpunkt ist der 3. August 2022.
2. Sofern es für Ihre Bearbeitung relevant sein sollte, gehen Sie von einem Spielende gegen 17:15 Uhr aus.
3. Ferner ist davon auszugehen, dass das Amtsgericht S den richterlichen Bereitschaftsdienst in rechtmäßiger Weise geregelt hat.
4. Das Geschehen spielt sich im Dienstbezirk des Polizeipräsidiums S ab.
5. Die Rechtmäßigkeit eventueller Maßnahmen nach der StPO ist nicht zu prüfen.
6. Es ist zu unterstellen, dass die Speicherung von Daten in der „Gewalttäter Sport“-Datei auf einer verfassungsmäßigen Rechtsgrundlage beruht.

Die Bearbeitung von Aufgabe 1 geht zu 90%, die Bearbeitung von Aufgabe 2 zu 10% in die Bewertung ein.

---

<sup>1</sup> Vom Abdruck des Inhalts wird abgesehen.

### Allgemeine Bearbeitungshinweise:

1. Alle im Sachverhalt angesprochenen Probleme sind – ggfs. im Hilfsgutachten – zu bearbeiten. Sollten weitere Maßnahmen der Behörde oder des Gerichts für notwendig gehalten werden, ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt sind. Ein solches Vorgehen ist durch entsprechende Fußnote kenntlich zu machen.
2. Während der Bearbeitungszeit werden keinerlei Auskünfte erteilt. Sollten Sie eine Frage zum Sachverhalt haben, wählen Sie die für Sie naheliegende Annahme und stellen Sie dies durch eine Fußnote in Ihrer Lösung klar. Ihre Arbeit wird auf der Grundlage dieser Annahme beurteilt.

### Hinweise zur Abgabe:

1. Die Bearbeitung darf nicht mehr als 25 Seiten umfassen. Dies betrifft nur das reine Rechtsgutachten inkl. Fußnoten. Von dieser Vorgabe ausgenommen sind das Deckblatt, der Sachverhalt nebst Anlagen, die Gliederung, ggfs. das Abkürzungsverzeichnis, das Literaturverzeichnis sowie die eidesstattliche Versicherung. Auf der rechten Seite des Gutachtentextes ist ein Korrekturrand von 5 cm einzuhalten. Der linke, obere und untere Seitenrand darf 1,5 cm nicht unterschreiten. Der Zeilenabstand ist im Text auf 1,5, in der Fußnote auf 1,0 einzustellen. Die Schriftgröße des Textes muss 12 pt, die der Fußnoten 10 pt betragen. Als Schriftart sind Times New Roman oder eine vergleichbare Schrifttype zu verwenden. Engschrift und Endnoten sind nicht zulässig.
2. Auf dem Deckblatt sind folgende Angaben zu machen: Name des Bearbeiters bzw. der Bearbeiterin, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Name der Veranstaltung, Angabe des Semesters für das die Hausarbeit gewertet werden soll (ohne Angabe erfolgt die Wertung für das Wintersemester 2022 / 2023).
3. Die Arbeit ist spätestens am Donnerstag, 20. Oktober 2022, 24.00 Uhr abzugeben.
4. Die Abgabe der Übungshausarbeit erfolgt aus infektionsschutzrechtlichen Gründen ausschließlich in elektronischer Form, und zwar mit folgenden Vorgaben
  - a) **als PDF-Datei:** Dem PDF der Hausarbeit ist eine eigenhändig unterschriebene und eingescannte Erklärung anzuhängen, dass die Hausarbeit selbständig und ohne Heranziehung von in der Hausarbeit nicht ausgewiesenen Hilfsmitteln verfasst worden ist.
  - b) Der Name der Datei muss sich aus Namen, Vornamen und Matrikelnummer zusammensetzen, z.B.: Müller\_Stefanie\_1234567
  - c) Die Dateien sind über moodle hochzuladen. Sie erhalten hierfür rechtzeitig die erforderlichen Hinweise. Bitte tragen Sie sich alsbald auf moodle für die Lehrveranstaltung ein. Sollte aus technischen Gründen das Hochladen über moodle nicht funktionieren, so senden Sie die Arbeit innerhalb der Frist an [sekretariat.mager@jurs.uni-heidelberg.de](mailto:sekretariat.mager@jurs.uni-heidelberg.de).
  - d) Die Übungshausarbeiten sind **zusätzlich** zur Plagiatskontrolle auf „Turnitin Similarity“ hochzuladen. Hierbei muss der identische Text des Rechtsgutachtens (ohne Deckblatt, Aufgabentext, Gliederung, Literaturverzeichnis, Versicherung) in einer **Word-Datei** (oder einem vergleichbaren Dateiformat mit Kopierfunktion), die nach dem Muster „Name\_Vorname\_Matrikelnummer“ (wie oben, z.B. Müller\_Stefanie\_1234567) benannt ist, ebenfalls bis Donnerstag 20. Oktober, 24 Uhr hochgeladen werden. Nähere Informationen hierzu werden rechtzeitig durch einen Link und eine Anleitung auf moodle bereitgestellt.
5. Anmeldung im LSF: Belegen Sie außerdem bitte spätestens bis zum 20. Oktober 2022 (24 Uhr) die Übung im LSF-System. Nutzen Sie dabei ausschließlich die „Belegfunktion“ (nicht: „Anmeldung zu einer Prüfung“). Dies gilt auch für Studierende, die nur die Hausarbeit nachschreiben wollen, bei Bestehen der Hausarbeit also die Übung des Vorsemesters bestanden haben.